

## Antrag auf Gewährung eines Zuschusses beim Erwerb von gebrauchten Immobilien (Mindestalter der Immobilie 30 Jahre)

### Richtlinien für die Förderung beim Erwerb von gebrauchten Immobilien

#### a) Förderhöhe

Der Markt Pyrbaum gewährt zum Erwerb einer selbst genutzten Wohnimmobilie im Gemeindebereich ab 1.1.2012 (Stichtag: Kaufurkunde des Notars) einen Zuschuss in Höhe von 1.250 € zuzüglich 3.000 € je vorhandenes und in der Familiengemeinschaft lebendes eigenes Kind, welches noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet hat; hierzu zählen auch Adoptivkinder.

Gleiches gilt für innerhalb von 10 Jahren nach Abschluss des Kaufvertrages neu geborene oder adoptierte Kinder, die noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Der Zuschuss wird gewährt für Immobilien, die nachweislich (Erstbezug, Grundsteuermess- und/oder Einheitswertbescheid) am Tag der Beurkundung seit mindestens 30 Jahren bewohnbar sind.

#### b) Begrenzung des Zuschusses

Der Zuschuss wird je Kind nur einmalig gewährt. Diese Baukostenförderung kann nur für ein Objekt in Anspruch genommen werden. Die Baukostenförderung für eine gebrauchte Immobilie kann nicht in Anspruch genommen werden, wenn dem Antragsteller durch den Markt Pyrbaum bereits eine Baukostenförderung für eine Neuimmobilie gewährt wurde.

#### c) Einkommensgrenzen

Der Zuschuss wird nur gewährt, wenn die Summe der positiven Einkünfte (vor Verrechnung von Verlusten) im Jahr vor dem Erstbezug und im vorangegangenen Jahr (Achtung: beide Jahre werden summiert) bei Alleinstehenden die Grenze von 70.000 EUR und bei zusammen veranlagten Verheirateten 140.000 EUR nicht übersteigen.

Sind eigene Kinder oder Adoptivkinder beim Erstbezug vorhanden, erhöht sich die Einkommensgrenze um 30.000 EUR. Bei drei Kindern beträgt die Einkommensgrenze für die beiden vergangenen Jahre für Zusammenveranlagte mithin 230.000 EUR (140.000 + 3 x 30.000).

#### d) Termin der Zuschusszahlung

Der Zuschuss wird bei Vorliegen aller weiteren Voraussetzungen frühestens bei Erstbezug (Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung - Erstwohnsitz) der erworbenen gebrauchten Immobilie ausbezahlt.

Treten Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses nach diesen Förderrichtlinien erst nach Erstbezug ein, so wird der Zuschuss nach Erfüllung der Voraussetzungen und Nachweis der erforderlichen Unterlagen ausbezahlt.



Der Zuschuss ist auf schriftlichem Antrag des Erwerbers beim Markt Pyrbaum bis jeweils spätestens ein Jahr nach Erfüllung der Förderkriterien (Erstbezug der erworbenen Immobilie; Geburt eines Kindes; Annahme als Kind) zu stellen.

e) Die Empfänger des Zuschusses erklären,

dass sie den Erstwohnsitz und ihren Lebensmittelpunkt im Gebiet des Marktes Pyrbaum auf Dauer begründen, und dass bei einem Auszug der Familie oder eines für die Bezuschussung maßgebenden Kindes aus dem geförderten Objekt innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren nach Zuschussauszahlung des nach dieser Richtlinie geförderten Wohneigentums der gewährte Zuschuss an den Markt Pyrbaum zurück zu zahlen ist.

f) kein Rechtsanspruch

Die Antragsteller erklären, dass Ihnen bekannt ist, dass auf den Zuschuss kein Rechtsanspruch besteht und nur vorbehaltlich ausreichender veranschlagter Haushaltsmittel gewährt werden kann.

h) Laufzeit

Das Förderprogramm für Gebrauchtimmobilien gilt in der oben genannten Form bis 31.12.2020.

Diesem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Kaufvertragsurkunde in Ablichtung
- Einkommenssteuerbescheide (-nachweise) der beiden Jahre vor dem Erstbezugsjahr
- Geburtsurkunde des/der Kindes/r, für die ein Zuschuss gewährt werden soll

Von den Richtlinien des Marktes Pyrbaum auf Gewährung eines Zuschusses für den Erwerb von gebrauchten Immobilien habe ich/haben wir Kenntnis genommen und erteile/n hiermit mein/unser Einverständnis.

.....  
Ort Datum

.....  
(Antragsteller)

.....  
(Anschrift)

Mailadresse:.....

Telefon:.....

Der Zuschussbetrag soll auf das Konto mit der IBAN-Nr. ....bei der  
.....(Bank) ..... (BLZ) überwiesen werden.